

VEREINIGUNG DER HAUS- UND GRUNDBESITZER
IM BEZIRK CHALOTTENBURG e: V.

SATZUNG

(Nach dem Stand vom 7. Dezember 1956)

§ 1

Name und Sitz

Die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer im Bezirk Charlottenburg e. V. vereinigt die Haus- und Grundbesitzer, die im Verwaltungsbezirk Charlottenburg ansässig sind oder Grundstücke besitzen.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein muss Mitglied des Verbandes der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e. V. sein.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Belange der in § 1 genannten Haus- und Grundbesitzer durch schriftliche und mündliche Beratung und Belehrung in rechtlichen, steuerlichen, technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Haus- und Grundbesitzes, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau Groß-Berlins. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist ausgeschlossen.

Der Verein betreibt keine gewerbliche wirtschaftliche Tätigkeit. Politische und religiöse Betätigung ist verboten.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Eigentümer oder dessen Ehegatte, Nießbraucher oder bevollmächtigte Verwalter eines Grundstücks werden.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme zur Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Wegfall der Voraussetzung der Mitgliedschaft aus § 3,
2. durch Tod, jedoch sind die Erben berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen,
3. bei juristischen Personen durch Auflösung,
4. durch freiwilligen Austritt; dieser ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jahres, mit dem die Mitgliedschaft ihr Ende erreichen soll, anzuzeigen.
Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages und etwaiger Umlagen für das laufende Geschäftsjahr wird hierdurch nicht berührt;

5. durch Ausschließung aus dem Verein.

- a) Als ausgeschlossenen gilt ohne besonderen Beschluss jedes Mitglied, welches rechtskräftig mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden ist.
- b) Jedes Mitglied, das mit der Zahlung der Vereinsbeiträge für ein Jahr im Rückstand geblieben ist, kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden.
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich eines unehrenhaften oder unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat oder das Ansehen und die Interessen des Vereins gröblich schädigt.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen ab Empfang des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Anführung der Gründe Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

Bei allen Abstimmungen über Ausschlüsse ist derjenige, dessen Ausschließung in Frage steht, nicht mit stimmberechtigt.

In jedem Falle des Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der zur Zeit des Ausschlusses bereits fällig gewordenen Beiträge und Umlagen bestehen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres oder nach Beitrittserklärung binnen zwei Wochen nach Aufforderung für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 7

Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- b) dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- d) den Beisitzern.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mittels Stimmzettel in gesonderten Wahlgängen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung zu ziehende Los. Wahl durch allgemeine Zustimmung ist, wenn kein Widerspruch sich erhebt, zulässig. Wiederwahl ist statthaft.

Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Beendigung der Wahlhandlung und dauert bis zur vollzogenen nächsten Wahl.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtszeit findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Die Ersatzwahl erfolgt nach den Bestimmungen über die Hauptwahl.

Bei Behinderung des Vorsitzenden, des Schatzmeisters oder des Schriftführers in der Ausübung ihrer Funktionen im einzelnen Falle gehen deren Rechte und Pflichten ohne weiteres auf ihre Vertreter über.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Vorsitzenden oder infolge Antrages von mindestens vier Vorstandsmitgliedern und ist bei Anwesenheit von 1/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 10

Vorsitzender

Der Vorsitzende führt die Oberaufsicht über die Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein, leitet die Versammlungen und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse der Vereinigung.

§ 11

Schatzmeister

Der Schatzmeister, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, verwaltet die Kasse der Vereinigung, führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig Buch und hat jährlich einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 12

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt, die gemäß § 13 zu beschließen hat. Im Übrigen erfolgen Mitgliederversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Tagesordnung muss beigelegt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung; dieselbe ist mindestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Sitzung gilt als Versammlung der Mitglieder im Sinne des Gesetzes.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Über Satzungsänderungen kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

§ 13

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
3. die Beschlussfassung über Beiträge,
4. Satzungsänderung,
5. die Beschlussfassung über Auflösung der Vereinigung und Verwendung des vorhandenen Vermögens,
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern und ihren Stellvertretern,
7. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5).

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten und nach Anerkennung von dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Politische Eignung

Die Zulassung von Mitgliedern zur Wahl in den Vorstand regelt sich in politischer Hinsicht nach den jeweiligen behördlichen Bestimmungen.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung zu beantragen.

§ 17

Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er entweder von dem Vorstand oder von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Auflösung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu dem Beschluss auf Auflösung ist notwendig, dass in der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und dass von diesen mindestens zwei Drittel dem Beschluss zustimmen.

Waren in der Versammlung drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit Dreiviertelstimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

Diejenige Mitgliederversammlung, die endgültig die Auflösung beschließt, bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit die Modalitäten der Liquidation und die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, vom Registerrichter etwa gewünschte redaktionelle Abänderungen dieser Satzung zu beschließen und zu verlautbaren. Diese Abänderungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.